

## **Informationsbrief zu Abwasserabzugsmengen Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadtwerke Penzberg vom 13.12.2018, welche Sie auch auf unserer Homepage [www.stadtwerke-penzberg.de](http://www.stadtwerke-penzberg.de) als PDF unter der Rubrik -Abwasser- finden, wollen wir Sie über die zukünftige Änderung der Wasserabzugsmengen und Eigengewinnungsanlagen informieren.

### 1. Abzug von Wassermengen

Grundsätzlich gelten als Abwassermengen, die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Mengen.

Dabei muss ein neu eingefügter Abzugsausschluss beachtet werden.

Ein Abzug ist gemäß § 11 Abs. 4 BGS-EWS dann ausgeschlossen, wenn die begehrte abzuziehende Menge jährlich 12 m<sup>3</sup> oder weniger beträgt.

Was dazu führt, dass Abzugsmengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich künftig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Außerdem gilt ein genereller Abzugsausschluss von Wasser, welches zur Speisung von Heizungsanlagen verbraucht wird und hauswirtschaftlich genutztem Wasser.

Der Nachweis abzugsfähiger Wassermengen (verbrauchte oder zurückgehaltene) ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

Dieser ist grundsätzlich durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler zu führen, welcher auf Kosten des Gebührenpflichtigen fest zu installieren ist.

### 2. Eigengewinnungsanlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlage)

Soweit Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst werden (Eigengewinnungsanlagen), werden pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr pro Einwohner (Stichtag 1.Juli) angesetzt. Hinzu kommen die tatsächlich verbrauchten Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung.

Dabei gilt insgesamt (Eigengewinnungsanlage + öffentlicher Wasserzähler) eine Mindestverbrauchsmenge von 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner als Untergrenze

In Einzelfällen kann diese Mindestverbrauchsmenge höher geschätzt werden. Allerdings steht es dem Gebührenpflichtigen frei, einen Nachweis zu erbringen, dass ein niedrigerer Wasserverbrauch vorliegt. Dieser ist grundsätzlich durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler zu führen, welcher auf Kosten des Gebührenpflichtigen fest zu installieren ist.

### 3. Allgemeines

Die Stadtwerke behalten sich - aufgrund der neuen Satzung und der darin enthaltenen strengeren Anforderungen - vor, in Zukunft genauere Prüfungen der Wasserabzugsmengen durchzuführen.

Aus Kulanz wird im aktuellen Abrechnungsjahr 2019 letztmalig auch ein Abzug von geringeren Wassermengen gestattet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ab dem Abrechnungsjahr 2020 ein Abzug von Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> nicht mehr gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg